

## Empfehlungen zur Industriebaurichtlinie

### Mindest-Sicherheit durch neue M-IndBauRL (März 2000)

Zur Sicherstellung des

- Personenschutzes
- Sachschutzes
- Umweltschutzes

ist es im Brandfall grundsätzlich immer erforderlich, dass die sich im Gebäude aufhaltenden Menschen

- alarmiert werden
- in einer Atmosphäre, die Sehen und Atmen zulässt, fliehen können

und dass die eintreffende Feuerwehr möglichst die Chance bekommt, noch in das Gebäude hineinzukommen, um

- im Gebäude befindliche Personen und Tiere zu finden und retten zu können
- die Brandbekämpfung unter vertretbaren Sichtbedingungen schnell und gezielt einleiten zu können.

Leider sind die Formulierungen in der M-IndBauRL (März 2000) nicht genau genug, um diese Forderungen durch den Einbau entsprechend geeigneter Maßnahmen zu garantieren. So könnte z. B. ein Industrietor mit der Aufschrift „Rauchabzug“ einen solchen darstellen, da nach § 5.6.1 u. a. auch offenbare Wandflächen zur Entrauchung eingesetzt werden können. Daneben enthält die M-IndBauRL auch technische Fehleinschätzungen, in dem z. B. nicht qualifizierte Raumlüftungsanlagen als Entrauchungsanlagen dienen sollen.

Um den Rauch aber wirklich nach außen abzuleiten, sind besondere Maßnahmen, wie z. B. im FVLR-Heft 14 veröffentlicht, erforderlich. Um eine Mindest-Sicherheit in Sachen Brandrauch zu schaffen, schlägt der FVLR vor, die M-IndBauRL wie folgt zu verändern oder als Anwender wie folgt zu interpretieren:

...

## § 5.6 Rauchabzug

**§ 5.6.1** Produktions- oder Lagerräume ohne selbsttätige Feuerlöschanlage mit einer Fläche von mehr als 200 m<sup>2</sup> müssen Wand- oder Deckenöffnungen erhalten, die eine Rauchableitung ins Freie ermöglichen. Dies gilt als erfüllt, wenn die Räume Öffnungen erhalten, deren **aerodynamisch wirksame Fläche** mind. 2 % der Raumgröße beträgt. **Die Einrichtungen zur Rauchableitung müssen die technischen Anforderungen an Rauchabzugsanlagen erfüllen.**

**§ 5.6.2** Bei Produktions- oder Lagerräumen, die einzeln mehr als eine Fläche von 1.600 m<sup>2</sup> haben, muss eine ausreichende Rauchableitung vorhanden sein, damit eine Brandbekämpfung möglich wird, wenn für jede zur Brandbekämpfung erforderliche Ebene eine raucharme Schicht mit mindestens 2,50 m Höhe **nach DIN 18232 oder anderen anerkannten Verfahren** rechnerisch nachgewiesen wird. Die Einrichtungen zur Rauchableitung müssen die technischen Anforderungen an Rauchabzugsanlagen erfüllen.

**§ 5.6.3 Dieser Abschnitt sollte komplett entfallen. Zumindest sollten jedoch folgende Anpassungen beachtet werden:** Für Räume nach Abschnitt 5.6.2 mit selbsttätigen Löschanlagen genügen natürliche Rauchabzugsanlagen mit mindestens **1,0 %** aerodynamisch wirksamer Rauchabzugsfläche, bezogen auf die Fläche des Raumes. Anstelle von Rauchabzugsanlagen **können zur Rauchableitung geeignete** Lüftungsanlagen verwendet werden, wenn diese so gesteuert werden, dass sie im Brandfall nur entlüften. Im übrigen müssen sie den Anforderungen nach der Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen entsprechen.

**§ 5.6.4** Rauchabzugsanlagen in Räumen nach Abschnitt **5.6** müssen automatisch auslösen und von Hand ausgelöst werden können. Die Bedienstellen sind mit der Aufschrift „Rauchabzug“ zu kennzeichnen; sie müssen erkennen lassen, ob die Rauchabzugsanlage betätigt wurde.